

**PACHTLANDREGLEMENT
DER
EINWOHNERGEMEINDE UND DER BURGEGEMEINDE GALS SOWIE DER
FLURGENOSSENSCHAFT INS-GAMPELEN-GALS**

vom...

1. Grundsätzliches

1.1. Zweck und Grundsatz

¹ Dieses Reglement regelt die Verteilung und Verpachtung des Kulturlandes auf dem Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Gals, soweit es im Eigentum der Einwohnergemeinde, Burgergemeinde oder Flurgenossenschaft Ins-Gampelen-Gals (Flurgenossenschaft) steht.

² Soweit dieses Reglement keine Regelung enthält, gilt das Obligationenrecht, das Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht vom 4. Oktober 1985 und die entsprechende Pachtzinsverordnung vom 11. Februar 1987 mit der Änderung vom 25. Oktober 1995.

1.2. Zuständigkeit für die Verpachtung und die Ausschreibung

¹ Die parzellenweise Verpachtung des Kulturlandes erfolgt je nach Eigentümerschaft durch den Gemeinderat, den Burgerrat und die Flurgenossenschaft auf Antrag der Pachtlandkommission.

² Die Pachtlandkommission besteht aus zwei Mitgliedern des Gemeinderates Gals, zwei Mitgliedern des Burgerrates Gals sowie einem Mitglied der Flurgenossenschaft, alle mit Wohnsitz in Gals.

2. Zuteilung

2.1. Zuteilungsberechtigte

¹ Pachtland nach diesem Reglement erhalten nur Selbstbewirtschafter mit Wohnsitz in Gals, die die Auflagen der Direktzahlungsverordnung erfüllen und AHV-Alter noch nicht erreicht haben.

² Pachtland wird jeweils nur an eine einzelne natürliche Person verpachtet.

³ Im gleichen Betrieb kann nur eine Person Pächter sein. Eine Generationengemeinschaft gilt als ein Betrieb.

⁴ Pachtland kann auch eine Person erhalten, die in einer Betriebsgemeinschaft, Betriebszweiggemeinschaft oder in einer anderen Form von Gemeinschaft tätig ist unbeschrieben davon, ob Betriebsteile in anderen Gemeinden bestehen. Voraussetzung ist in diesem Fall, dass die Person den Hauptteil ihrer landwirtschaftlichen Tätigkeit in Gals verrichtet.

⁵ Wer eigenes Kulturland verkauft oder verpachtet, hat während sechs Jahren nach dem Verkauf oder während der gesamten Dauer der Verpachtung kein Recht auf Zuteilung von Pachtland.

2.2. Verfahren und Gleichbehandlung

¹ Die Vergabe von Pachtland nach diesem Reglement erfolgt wenn immer möglich mit dem Ziel, dass alle interessierten Zuteilungsberechtigten über einen gleichwertigen Anteil an der nach diesem Reglement verpachteten Fläche verfügen.

² Solange das Ziel nach Absatz 1 nicht erreicht ist, werden die laufenden Pachtverträge jeweils auf Ende der vertraglichen Pachtdauer gekündigt.

³ Es besteht keinerlei Anspruch auf eine Fortsetzung des Pachtvertrags oder auf eine Weiterverpachtung an nahestehende Personen wie bspw. an einen Betriebsnachfolger oder an ein Mitglied der Familie.

⁴ In Härtefällen, namentlich wenn durch die Kündigung die wirtschaftliche Existenz des Pächters gefährdet würde, kann auf eine Kündigung ausnahmsweise verzichtet werden. Jeweils nach Ablauf eines solcherart verlängerten Vertrags wird erneut geprüft, ob ein Härtefall vorliegt.

⁵ Wird Pachtland durch Kündigung oder weil ein Zuteilungsberechtigter seine Berechtigung verloren hat frei, so gibt die Pachtlandkommission dies den gemäss Ziffer 2.1 möglichen interessierten Zuteilungsberechtigten auf geeignete Weise bekannt und setzt diesen eine Frist zur Eingabe eines Gesuchs auf Zuteilung.

⁶ Das freiwerdende Pachtland wird einem oder mehreren Zuteilungsberechtigten so zugewiesen, dass das Ziel nach Absatz 1 so weit wie möglich erreicht wird.

⁷ Pachtlandstücke unter 25 Aren fallen nicht unter die Regelung nach den Absätzen 1–3. Sie werden entsprechend ihrer Lage und Nutzungsmöglichkeiten der Person zugewiesen, die sie am effizientesten bewirtschaften kann.

2.3. Pachtverträge

Mit den Pächtern sind Pachtverträge in Schriftform (Pachtvertragsformulare für Einzelparzellen des Schweiz. Bauernverbandes) abzuschliessen.

3. Pachtobjekt

3.1. Flächen

Für den Flächeninhalt der einzelnen Parzellen besteht keine Gewähr aus dem Pachtvertrag. Im Übrigen sind die Pachtpläne massgebend.

3.2. Bäume

Bäume, die sich auf dem Pachtland befinden, gehören zum Pachtobjekt. Sie dürfen vom Pächter nicht entfernt werden.

3.3. Dauerkulturen

Dauerkulturen benötigen eine Bewilligung der Pachtlandkommission (ausgenommen Dauerwiesen).

4. Pachtdauer und Kündigung

4.1. Pachtdauer

¹ Die Parzellen werden jeweils per November auf eine Dauer von 6 Jahren verpachtet. Erfolgt keine Kündigung, so erneuert sich die Pachtdauer stillschweigend um 6 Jahre. Gemeinderat, Burgerrat und Flurgenossenschaft sind auf Antrag der Pachtlandkommission berechtigt, in besonderen Fällen (Erreichen des AHV-Alters, Bauland etc.) auch eine kürzere Pachtdauer zu vereinbaren.

² Damit Pachtverträge mit kürzerer Pachtdauer Gültigkeit haben, müssen sie von der zuständigen kantonalen Stelle genehmigt werden.

4.2. Altersgrenze

Unter der Voraussetzung, dass das Erreichen der Altersgrenze eines Pächters nicht mit dem Ende einer Pachtperiode zusammenfällt, ist die Pachtlandkommission besorgt, dass:

- das Pachtverhältnis vor dem Erreichen der Altergrenze auf den gesetzlichen Termin hin gekündigt wird,
- von diesem Termin an bis zum Erreichen der Altersgrenze ein Pachtvertrag mit reduzierter Dauer abgeschlossen wird,
- dieser Pachtvertrag mit reduzierter Pachtdauer von der zuständigen kantonalen Stelle genehmigt wird.

4.3. Kündigung

¹ Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr. Sie hat schriftlich zu erfolgen. Sie muss spätestens am Tag vor Beginn der Kündigungsfrist im Besitze des Empfängers sein.

² Pächterinnen und Pächter verlieren die Zuteilungsberechtigung, wenn sie während der Pacht von Land, das sie nach diesem Reglement gepachtet haben, eigenes Kulturland verkaufen oder verpachten. Die Pachtlandkommission kündigt auf den nächstmöglichen Termin.

4.4. Vorzeitige Kündigung

Pächtern, welche die Bestimmungen dieses Reglements oder des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht verletzen, können der Gemeinderat der Burgerrat und die Flurgenossenschaft auf Antrag der Pachtlandkommission das Pachtverhältnis auf den folgenden Frühjahrs- oder Herbsttermin schriftlich kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate (Art. 17 LPG).

5. Pachtzins

5.1. Festlegung des Pachtzinses

Der Pachtzins wird nach den ortsüblichen Ansätzen und unter Vorbehalt der Pachtzinsverordnung auf Antrag der Pachtlandkommission durch den Gemeinde- oder Burgerrat oder durch die Flurgenossenschaft festgelegt.

5.2. Fälligkeit

Die Pachtzinse werden auf Ende des Pachtjahres per 1. November erhoben.

6. Bewirtschaftung des Pachtlandes

6.1. Bewirtschaftung Grundsatz

Die Bewirtschaftung hat nach den Grundsätzen des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht zu erfolgen.

6.2. Marchsteine und Wegränder

¹ Beim Pflügen und anderen Arbeiten sind die Marchsteine, die Drainageleitungen, die Bewässerungsschächte und die Wege besonders zu schützen.

² Beschädigungen sind durch den Pächter unverzüglich zu beheben. Das Bankett der Wege muss vom Wegstein oder Wegrand gemessen mindestens 50 cm aufweisen. Die auf den Weg geschleppte Erde ist wieder zurückzuziehen.

7. Weitere Bestimmungen

7.1. Unterpacht / Landabtausch

¹ Eine Unterpacht ist untersagt.

² Ein gegenseitiger Landabtausch ist zulässig. Bei mehrjährigem Landabtausch ist vorgängig die Pachtlandkommission schriftlich zu orientieren.

7.2. Vorgehen bei Streitigkeiten

¹ Streitigkeiten, die aus diesem Reglement und den Pachtverträgen entstehen, sind durch die Pachtlandkommission beizulegen. Sie kann einen Sachverständigen beiziehen.

² Über Streitigkeiten, die die Pachtlandkommission nicht beilegen kann, entscheidet bei pachtrechtlichen Fragen der zuständige Richter und bei gemeindefrechtlichen Fragen der Regierungsstatthalter.

7.3. Auskunftspflicht

Die Pächter oder interessierte Zuteilungsberechtigte sind verpflichtet, der Pachtlandkommission zur Erfüllung ihrer Aufgabe alle sachdienlichen Angaben zu geben und Unterlagen wie bspw. Anbauverträge oder die Buchhaltung vorzulegen.

8. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf 1. Januar 2021 in Kraft.

Gals, den

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär:

B. Dorner

M. Schneider

Gals, den

NAMENS DES BURGERRATES

Der Präsident:

Der Sekretär:

HP. Schwab

R. Schwab

Gals, den

NAMENS DER FLURGENOSSENSCHAFT

INS – GAMPELEN – GALS

Der Präsident:

Die Sekretärin:

B. Dietrich

V. Müller

**ERLÄUTERUNGEN ZUM
PACHTLANDREGLEMENT
DER
EINWOHNERGEMEINDE UND DER BURGERGEMEINDE GALS SOWIE DER
FLURGENOSSENSCHAFT INS-GAMPELEN-GALS**

Übersicht

Dieses Reglement

- *geht auf einen Beschluss der Einwohnergemeinde Gals, der Burgergemeinde Gals sowie der Flurgenossenschaft Ins-Gampelen-Gals von 2018 zurück, wonach ein neues Pachtlandreglement erarbeitet werden soll, das zu einer Gleichbehandlung aller Interessierten führt;*
- *stützt sich in grösseren Teilen auf den Vorschlag von 2014, der von der Burgergemeinde nicht angenommen worden ist;*
- *trägt den Bemerkungen der Beteiligten zum Entwurf vom 6. Februar 2019 Rechnung (insbesondere wurde der Wertausgleich gestrichen und auf eine Kündigung aller Pachtverträge auf Ende 2025 verzichtet);*
- *verlangt als zentrales Anliegen weiterhin, dass eine Gleichbehandlung bei der Verteilung des Pachtlands realisiert werden soll.*

Folgende Punkte sind wichtig:

- *Die Gleichbehandlung bei der Verteilung des Pachtlands soll im Wesentlichen über die komplett überarbeiteten Bestimmungen zur Zuteilungsberechtigung (Ziff. 2.1.) und zu Verfahren und Gleichbehandlung (Ziff.2.2.) erreicht werden.*
- *Überarbeitet wurden weiter die Regeln zum Verlust der Zuteilungsberechtigung (Ziff. 2.1 Abs. 5) und zur Unterpacht (Ziff. 7.1).*
- *Zur besseren Durchsetzung des Reglements soll eine Auskunftspflicht gegenüber der Pachtlandkommission eingeführt werden (Ziff. 7.3.).*

1. Ausgangslage

Die Vertreter der Einwohnergemeinde (EG) und der Burgergemeinde (BG) Gals sowie der Flurgenossenschaft Ins-Gampelen-Gals (Flur) haben im Herbst 2018 beschlossen, ihr Pachtlandreglement zu überarbeiten. Sie sind sich grundsätzlich einig, dass mit dem aktuellem Pachtlandreglement und seiner Umsetzung das Gebot der rechtsgleichen Behandlung der interessierten Zuteilungsberechtigten nicht genügend eingehalten ist und dass diese Unzulänglichkeit behoben werden soll. Das vorliegende Reglement setzt diesen Willen um.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Ziffer 1.1 Zweck und Grundsatz

Absatz 1 entspricht dem weiterhin bestehenden Willen von EG, BG und Flur, das von diesen gehaltene Landwirtschaftsland zusammen und nach gleichen Regeln zu verpachten. Dies hat sich grundsätzlich bewährt und ist einem System vorzuziehen, bei dem jede von ihnen ihr Land in Eigenregie verpachtet. Mit einer gemeinsamen Verpachtung kann auch das Gleichheitsgebot besser umgesetzt werden, da ein Ausgleich bei zahlreicheren zur Verfügung stehenden Pachtobjekten einfacher zu erzielen ist.

Absatz 2 regelt die Rechtslage bei allfälligen (beabsichtigten oder unbeabsichtigten) Lücken im Reglement. Selbstverständlich gehen anderslautende zwingende pachtrechtliche Bestimmungen des Bundes dem Reglement vor.

Ziffer 1.2 Zuständigkeit für die Verpachtung und die Ausschreibung

Die Bestimmung hält fest, dass an der heutigen Pachtlandkommission mit ihrer Zusammensetzung und ihren Kompetenzen grundsätzlich festgehalten werden soll.

Ziffer 2.1 Zuteilungsberechtigte

Absatz 1

Wer grundsätzlich zuteilungsberechtigt ist, soll nach möglichst einfachen und klaren Voraussetzungen entschieden werden können. In diesem Sinne sind hier zwei Voraussetzungen vorgesehen, die erfüllt sein müssen. Pachtland soll nur der erhalten, der sein Land und das Pachtland selber bewirtschaftet, das heisst auf eigene Rechnung und Gefahr. Zusätzlich muss der Bewirtschafter berechtigt sein, Direktzahlungen nach der bundesrechtlichen Direktzahlungsverordnung (SR 910.13). zu erhalten.

Absatz 2 und 3

Pachtland soll nur an eine natürliche Person verpachtet werden. Dies entspricht einer allgemein anerkannten Praxis und gewährt insbesondere Klarheit über den an der Pacht auf seiten des Pächters wirtschaftlich Berechtigten. Es wäre auch nur schwer oder oft gar nicht feststellbar, wer an einem Betrieb, einer juristischen Person oder an einer Personengemeinschaft in welchem Umfang wirtschaftlich berechtigt ist.

Absatz 4

Die Vergabe von Pachtland soll in Zukunft (und anders als heute) ökonomisch sinnvolle Betriebsgemeinschaften oder andere Formen von Zusammenarbeit unter den Bauern ermöglichen, auch wenn diese Land in mehreren Gemeinden bewirtschaften. In diesen Fällen ist aber Voraussetzung für eine Zuteilung nach diesem Reglement, dass der betroffene Pächter den Hauptteil seiner bäuerlichen Tätigkeit in Gals erbringt. Damit wird sichergestellt, dass das Pachtland in solchen Gemeinschaften nicht Bauern zukommen kann, die mehrheitlich gar nicht in Gals wirtschaften. Die an einer Zuteilung von Pachtland interessierte Person hat der Pachtlandkommission alle Unterlagen vorzulegen, die sie braucht um entscheiden zu können, ob die genannten Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. Ziff. 7.3 Pachtlandreglement).

Absatz 5

Es erscheint auch in Zukunft richtig, dass derjenige, der aus freien Stücken eigenes Land verkauft oder verpachtet, kein Pachtland vom Gemeinwesen erhalten soll. Der Verlust des Rechts auf Zuteilung infolge eines Verkaufs oder einer Verpachtung soll aber zeitlich limitiert sein. Beim Verkauf soll sie während sechs Jahren gelten, bei deiner Verpachtung während deren gesamten Dauer. Selbstverständlich ist diese Bestimmung nicht rückwirkend anwendbar; sie gilt wie alle Regeln dieses Reglements erst ab dessen Inkraftsetzung.

Ziffer 2.2 Verfahren und Gleichbehandlung

Absatz 1

Diese Bestimmung hält den Grundsatz der Gleichbehandlung fest.

Die Rechtsgleichheit oder der Grundsatz der Gleichbehandlung ist ein fundamentales verfassungsmässiges Prinzip (Art. 8 der Bundesverfassung), das insbesondere auch durch das Gemeinwesen einzuhalten ist. Für die Zuteilung von Pachtland durch die Gemeinden bedeutet dies, dass die Zuteilungsberechtigten bei der Vergabe soweit immer möglich gleich zu behandeln sind. Die Gemeinden haben bei der Regelung der Zuteilung zwar ein relativ

grosses Ermessen. Wird ein Zuteilungsberechtigter aber nicht gleich behandelt wie die anderen, so könnte er seinen Anspruch auf rechtsgleiche Behandlung auf dem Rechtsweg geltend machen.

Bei der Zuteilung von Pachtland stellt sich sogleich die Frage, auf welche Weise diese Gleichbehandlung erwirkt werden soll. Soll die Gleichbehandlung erfolgen, indem auf aktuellen und zu erwartenden persönlichen / betrieblichen / familiären/finanziellen Bedürfnissen der jeweiligen Interessenten abgestellt wird? Welche sind das konkret? Wie sollen diese Bedürfnisse gegebenenfalls gewichtet und wie sollen sie gegen die Bedürfnisse anderer Interessierter abgewogen werden? Sollen auch die wirtschaftlichen Aussichten für einen Betrieb eine Rolle spielen? Wie sollen allfällige Anliegen des Gemeinwesens einbezogen werden, die je nachdem eher in einer ursprünglich bäuerlichen oder in einer intensiven oder in einer möglichst ökologischen Bewirtschaftung liegen können?

Es zeigt sich hier schnell, dass es schon in der Theorie illusorisch ist, gestützt auf die individuellen Bedürfnisse eine für alle gerechte Auswahl und richtige Gewichtung von Kriterien für die Verteilung von Pachtland zu bestimmen. Jeder Betroffene wird seine Bedürfnisse als wichtiger erachten als diejenigen eines anderen. Eine detaillierte Regelung, die genau festlegt, wie die Gewichtung der Bedürfnisse im Einzelfall erfolgen soll, ist hier keine Lösung. Denn je detaillierter eine Regelung ist, desto mehr bildet sie auch Angriffsfläche für berechnete und unberechnete Kritik. Auch bestehen erfahrungsgemäss auch bei den detailliertesten Regelungen in künftigen Einzelfällen immer wieder Lücken, an die man seinerzeit nicht gedacht hat. Diese Lücken müssen dann wieder irgendwie geschlossen werden. Rechtssicherheit kann so nicht gewonnen werden.

Da individuelle Bedürfnisse für die rechtsgleiche Vergabe keine zukunftsgerichtete Lösung sind, erscheint es im Ergebnis sachgerecht, das zu verpachtende Land zu gleichen Anteilen an die Zuteilungsberechtigten abzugeben. Nach dem vorliegenden Absatz erhält also jeder Zuteilungsberechtigte einen gleichwertigen Anteil am zu vergebenden Pachtland, wobei unterschiedliche Bodenqualität und Bewirtschaftungsmöglichkeiten mitberücksichtigt werden können. Mit einer solchen weitgehend mathematischen Verteilung entstehen klar am wenigsten Angriffsflächen und sie ist vor allem auch auf eine weitere Zukunft hinaus berechenbar. Endlose Diskussionen bei der Zuteilung entfallen und es kann auch kein böses Blut geben, da kein Spielraum für irgendwelchen Diskussionen besteht.

Absätze 2, 3 und 6

Diese Bestimmungen stellen klar, dass kein Pächter Anspruch darauf hat, einmal erhaltenes Pachtland über den Ablauf der vertraglichen Pachtdauer zu behalten, solange nicht jeder Zuteilungsberechtigte über einen gleichwertigen Anteil am zu vergebenden Pachtland verfügt. Um die Gleichbehandlung zu ermöglichen und nicht wieder eine einmal bestehende Verteilung auf Jahre oder Jahrzehnte hinaus zu zementieren, werden bestehende Pachtverhältnisse nötigenfalls gekündigt. Dies entspricht letztlich auch dem Sinn und Zweck des Gesetzes. Dieses sieht klar auf sechs Jahre befristete, also nicht endlose Pachtverträge vor. Entsprechend wird es solange zu Kündigungen von Pachtland kommen, als keine Gleichbehandlung erreicht worden ist. Die Verteilung des gekündigten Pachtlands wird dementsprechend mit dem Ziel erfolgen, dass alle Zuteilungsberechtigten einen gleichwertigen Anteil am Pachtland erhalten. Freiwerdendes Pachtland wird in der Regel nicht zerstückelt werden können, um gleiche Anteile für alle zu schaffen. Die Kommission wird aber darauf achten, dass jede Neuvergabe so nahe wie möglich an eine Gleichbehandlung herankommt.

Absatz 4

Aus dem Reglement wird sich eine teilweise Neuverteilung von Pachtland ergeben. Es ist nicht ausgeschlossen, dass dies im Einzelfall die wirtschaftliche Existenz von Pächtern, die Land abgeben müssen, bedrohen kann. In solchen Härtefällen, sollen die fraglichen Pachtverträge nicht oder allenfalls nur teilweise gekündigt werden müssen. Es wird im Einzelfall unter Berücksichtigung aller persönlichen und betrieblichen Umstände zu

entscheiden sein, ob ein Härtefall vorliegt. Wird ein Vertrag wegen eines Härtefalls nicht gekündigt, so erfolgt nach Ablauf der Pachtdauer des so verlängerten Vertrags eine Neuüberprüfung gestützt auf die dann bestehende Lage.

Absatz 7

Es wäre nicht verhältnismässig und auch nicht praktikabel, auch Kleinstparzellen nach dem Prinzip der Gleichbehandlung zu verteilen. Vielmehr sollen diese nach Massgabe der optimalen Bewirtschaftung vergeben werden.

Ziffer 2.3 Pachtverträge

Die Schriftform des Pachtvertrags ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Um indessen den Nachweis des Vereinbarten im Streitfall zu erleichtern, sieht dieses Reglement die Schriftform vor, das heisst solche mit eigenhändiger Unterschrift der Parteien.

Ziffer 3 Pachtobjekt

Die Bestimmungen zum Pachtobjekt wurden im Wesentlichen unverändert aus dem Entwurf von 2014 übernommen. Sie entsprechen inhaltlich einer allgemein anerkannten Praxis in Pachtlandreglementen.

Ziffer 4 Pachtdauer und Kündigung

Auch diesen Bestimmungen entsprechen den Regeln im Entwurf von 2014 und in vergleichbaren Pachtreglementen.

Ziffern 5 und 6 Pachtzins und Bewirtschaftung des Landes

Auch hier handelt es sich um weitgehend bewährte Regeln in der landwirtschaftlichen Pacht.

Ziffer 7 Weitere Bestimmungen

Ziffer 7.1 Absatz 1

Eine Unterpacht von Pachtland des Gemeinwesens soll nicht stattfinden, da der Unterverpächter damit nicht mehr Selbstbewirtschafter ist und damit seine Zuteilungsberechtigung verliert. Das Verbot der Unterpacht ist erfahrungsgemäss zwar nur schwer durchzusetzen, da Verstösse faktisch schwer zu beweisen sind. Dies ist indessen kein Grund, einfach auf das Verbot zu verzichten und damit die Unterpacht als zulässig zu erklären.

Ziffer 7.1 Absatz 2

Ein Landabtausch ist zulässig, soweit er nur für eine Kultur und nur für ein Jahr vereinbart wird.

Ziffer 7.2

Streitigkeiten aus dem vorliegenden Reglement und den gestützt darauf geschlossenen Pachtverträgen sollen vor die Pachtkommission gebracht und von dieser wenn möglich geschlichtet werden. Kommt keine Schlichtung zustande, sind stehen die ordentlichen Rechtswege offen.

Ziffer 7.3

Damit die Pachtlandkommission ihre Aufgabe wahrnehmen kann, muss sie insbesondere bei der Zuteilung und in Streitfällen den massgeblichen Sachverhalt feststellen können. Zu diesem Zweck wird eine Pflicht von Pächtern oder Zuteilungsberechtigten aufgenommen, der Pachtkommission die nötigen Auskünfte zu geben und Dokumente vorzulegen.